

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 038-2019  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion: ☒  
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.56

Eingereicht am: 04.03.2019

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Ammann (Bern, AL) (Sprecher/in)  
Bauer (Wabern, SP)

Weitere Unterschriften: 5

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Ja 07.03.2019

RRB-Nr.: 500/2019 vom 15. Mai 2019  
Direktion: Polizei- und Militärdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



### Pilotversuch mit B&T-Werfer GL06 sofort stoppen

Der Regierungsrat wird wie beauftragt, den Pilotversuch der Kantonspolizei mit den GL06-Werfern im Rahmen von grösseren Personenansammlungen (wie Kundgebungen und Sportanlässen) sofort zu stoppen.

#### Begründung:

Die GL06-Werfer haben nicht nur im Rahmen der Polizeieinsätze auf der Schützenmatte vom 1. und 2. September 2018, sondern insbesondere auch bei den Protesten der «Gilets jaunes» zu erheblichen, teils lebenslang bleibenden Verletzungen bei Personen der Zivilbevölkerung geführt. Dass sämtliche mit Geschossen verletzte Personen eine «Gefahr für die öffentliche Sicherheit» darstellen, konnte bisher von den verantwortlichen Polizeien nicht nachgewiesen werden.

Bezüglich der Verletzten in Frankreich versucht sich die Herstellerfirma B&T aus der Verantwortung zu ziehen, indem sie argumentiert, dass nicht die richtigen Geschosse verwendet würden. Dass aber auch die herstellereigenen Geschosse zu massiven Verletzungen führen können, ist einem Gutachten aus dem Jahr 2008 von der Universität Bern zu entnehmen:

Das Gutachten zu den Werfern GL06 von der Firma B&T, das auch das Verletzungspotential der Patrone untersucht, hält gemäss «Der Bund» (31. Januar 2019) fest, dass auf bis zu 30 Meter

Distanz Leberrisse, Brustbeinbrüche und Frakturen des Gesichtsschädels nicht ausgeschlossen werden können. Leberrisse sind lebensgefährlich. Das Gutachten hält weiter fest, dass noch auf 60 Meter Entfernung Rippenbrüche und irreversible Augenschäden auftreten können.

Die Kantonspolizei VD beispielsweise setzt die Werfer nicht im Rahmen von grösseren Personenansammlungen ein, weil die Gefahr, dass in einer sich bewegenden Masse nicht die Person getroffen wird, die ursprünglich das Ziel war und weil in einer bewegenden Masse nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Personen auf der Körperhöhe getroffen werden, auf die gezielt worden ist.

Selbst wenn auf Fusshöhe gezielt wird, muss davon ausgegangen werden, dass wenn ein Projektil den Boden trifft, es im selben Winkel vom Boden wieder abprallt und eine Person, die sich irgendwo in der Menschenmasse bewegt, an Organen/Körperstellen getroffen wird, bei denen eine Verletzung zu bleibenden Schäden führen kann.

Auch der Europarat hat am 26. Februar 2019 Frankreich aufgefordert, bei Kundgebungen aufgrund der Verletzungsgefahr keine Hartgummigeschosse mehr einzusetzen. Andere europäische Länder wie bspw. Deutschland oder eben auch andere Kantone verzichten auf diese Waffen bei grösseren Menschenansammlungen oder Kundgebungen, weil das Verletzungspotential (auch für unbeteiligte) zu gross ist.

Dass der Kanton Bern solche erheblichen und bleibenden Schäden in Kauf nimmt, ist in den Augen der Motionärin nicht verantwortbar. Der Regierungsrat ist aufgefordert, den sofortigen Stopp des Pilotversuchs der Nutzung von GL06-Werfern im Rahmen von grösseren Personenansammlungen im Kanton Bern zu veranlassen.

Begründung der Dringlichkeit: Die erheblichen und teils irreversiblen Verletzungen, die auf den Einsatz des GL06-Werfers zurückzuführen sind, erfordern eine zeitnahe politische Diskussion über die Nutzung des Werfers im Kanton Bern. Die Diskussion über den Pilot muss geführt werden, solange er noch läuft und bevor Entscheide für eine allfällige Überführung in den «Normalbetrieb» gefällt werden.

## **Antwort des Regierungsrates**

*Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen recht grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.*

Die sog. 40mm Werfer sind eines von zahlreichen Einsatzmittel der Kantonspolizei. Die Wahl der Einsatzmittel liegt in der Zuständigkeit der operationellen Behörde.

Im Sommer 2017 startete die Kantonspolizei Bern einen Pilotversuch mit 40mm Werfern und Safe Impact Rounds (SIR) Munition. Dazu wurden zehn Werfer der Firma B&T AG beschafft. Ziel des Pilotversuchs ist es, Aufschlüsse über die mögliche Verwendung von Einsatzmitteln und verschiedene Einsatztaktiken zu erlangen.

Nach einer langen Pilotphase ohne Ernsteinsatz der Werfer erfolgten erstmals im Juli und August 2018 anlässlich von Fussballspielen erste Schussabgaben mit den 40mm Werfern. Weitere Schussabgaben erfolgten bei einem Einsatz auf der Schützenmatte Anfang September 2018.

Die Werfer werden stets in Situationen eingesetzt, bei denen Einzelpersonen gefährliche Gegenstände mit erheblichem Verletzungspotential, insbesondere gegen die Augen der Polizistinnen und Polizisten gerichtete Laserpointer, Eisenstangen, Steine, Glasflaschen oder Pyrotechnika gegen polizeiliche Einsatzkräfte einsetzen. Beim bisherigen Einsatz der Werfer über eine Distanz von bis zu 20 bis 25 Metern hat sich die Kantonspolizei Bern immer an die Empfehlungen der KKPKS gehalten.

Im Jahr 2017 beauftragte das Schweizerische Kompetenzzentrum Polizeitechnik und Informatik (PTI) eine Arbeitsgruppe, Empfehlungen für die erforderlichen Sicherheits- und Einsatzdistanzen der 40mm Werfer zu prüfen. In dieser Arbeitsgruppe waren Mitarbeitende der Kantonspolizeien, der Transportpolizei, des Schweizerischen Militärs sowie des Instituts für Rechtsmedizin (IRM) der Universität Bern vertreten. Die Arbeitsgruppe hat verschiedene Werfer getestet und deren Einsatz bewertet. Dabei standen ihnen frühere Berichte und Studien aus den Jahren 2007, 2014 und 2015 der Universität Bern sowie der Firma B&T AG sowie Erfahrungsberichte von Schweizer Polizeikörpern zur Verfügung. Basierend auf den Analyseresultaten der Arbeitsgruppe stellte die KKPKS im Juni 2018 eine Liste mit Empfehlungen für den Einsatz von 40mm Wernern vor.

Die Kantonspolizei ist seither daran, die Empfehlungen der KKPKS umzusetzen. Sie anerkennt, dass es beim Einsatz des 40mm Werners, wie bei jeder Waffe, auch zu Verletzungen kommen kann. Deshalb erfolgt der Einsatz des Werners nur unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit sowie durch geschulte Polizistinnen und Polizisten. Wenn einzelne Personen bei Ausschreitungen die Einsatzkräfte mit Laserpointern oder gefährlichen Gegenständen angreifen, werden dabei schwere Verletzungsfolgen auf Seiten der Polizei in Kauf genommen. Der Regierungsrat befürwortet, dass zur Abwehr solcher Angriffe der 40mm Werfer gezielt gegen einzelne Personen zum Einsatz kommen kann. Dies jedoch stets unter Berücksichtigung der Einschiessdistanz von 20 bis 25 Metern, damit die Visierung präzise ist.

Der Regierungsrat betont, dass der Einsatz des Werners bei Ausschreitungen in Frankreich, gemäss seinem Kenntnisstand, unter anderen Voraussetzungen betreffend Organisation, Einsatzdoktrin, gesetzlicher Grundlagen und Ausbildung erfolgt und deshalb nicht identisch mit dem Einsatz der Kantonspolizei Bern ist. Die in der Motion geschilderten Vorfälle in Frankreich können mit den Einsätzen im Kanton Bern nicht gleichgesetzt werden. So richtet sich im Kanton Bern, wie bereits dargelegt, der Einsatz des 40mm Werners gezielt gegen Einzelpersonen; eine Schussabgabe in eine Menschenmenge erfolgt zu keinem Zeitpunkt.

Der Einsatz des 40mm Werners ist eine Reaktion auf Angriffe auf Polizistinnen und Polizisten und erfolgt unter Einhaltung der Empfehlungen der KKPKS. Die bis anhin gemachten Erfahrungen geben keinen Anlass, an der Zweckmässigkeit dieses Einsatzmittels zu zweifeln bzw. den Pilotbetrieb nicht fortzusetzen. Aus diesem Grund lehnt der Regierungsrat die vorliegende Motion ab.

Verteiler

- Grosser Rat